

beglaubigte Abschrift

Az.: 13 L 100/22.A



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

(volljähriger, junger Mann aus dem Irak)

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Kanzlei Hagemann Rechtsanwälte
Greitweg 8a, 37081 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna
diese vertreten durch Bundespolizeiinspektion Ludwigsdorf
An der Autobahn 15, 02828 Görlitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahren nach dem AsylG
hier: Zurückschiebung nach § 18 Abs. 3 AsylG
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht ... als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG

am 25. Februar 2022

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 10. Februar 2022 (Az.: 13 K 288/22.A) gegen die Zurückschiebungsverfügung der Antragsgegnerin vom 27. Januar 2022 (...) wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt mit dem vorliegenden Antrag die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage vom 10. Februar 2022 (Az.: 13 K 288/22.A) gegen die sofort vollziehbare Zurückschiebungsverfügung der Antragsgegnerin vom 27. Januar 2022 (...).

Der Antragsteller ist nach seinen Angaben bei der Bundespolizeidirektion Pirna –BPOLDP- (Bundespolizeiinspektion Ludwigsdorf –BPOLIL-) ... 1995 ... geboren worden, ist ledig und irakischer Staatsangehöriger. Im Irak habe er als Gärtner gearbeitet und 500 US-Dollar im Monat verdient. Der Antragsteller wurde nach der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet ohne gültigen Aufenthaltstitel am 26. Januar 2022 im Stadtgebiet von Görlitz von der Bundespolizei aufgegriffen. Er gab bei seiner Befragung am 27. Januar 2022 bei der Bundespolizei an, dass er Asyl in Deutschland begehre, weil seine Eltern und Geschwister bereits seit fünf bis sechs Jahren in Deutschland leben würden. Für seine Reise aus dem Irak bis nach Deutschland habe er 3.500 US-Dollar bezahlen müssen. Er sei im September 2021 aus dem Irak ausgereist und in die Türkei geflogen. Von der Türkei sei er direkt weiter nach Weißrussland geflogen. Von Weißrussland sei er nach Lettland gereist und beim Versuch Lettland zu verlassen, sei er festgenommen worden und für zwei Monate ins Gefängnis gekommen. Danach habe er wieder versucht, Lettland zu verlassen und sei wieder festgenommen worden und für eine Woche ins Gefängnis gekommen. Beim dritten Versuch habe es geklappt und er

sei mit vier Personen in einem PKW nach Polen gefahren. Von Polen sei er dann mit sieben Personen in einem Transporter nach Deutschland gefahren.

Die Antragsgegnerin (BPOLDP) verfügte mit der in diesem Verfahren streitbefangenen Verfügung vom 27. Januar 2022 die Zurückschiebung des Antragstellers unter Berufung auf § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AsylG in die Republik Lettland.

Die Antragsgegnerin beantragte am 27. Januar 2022 beim Amtsgericht Dresden die Anordnung der Freiheitsentziehung gegenüber dem Antragsteller zur Sicherstellung der Zurückschiebung des Antragstellers nach Lettland.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden (Az.: 472 XIV 57/22 B) vom 27. Januar 2022 wurde gegen den Antragsteller die vorläufige Freiheitsentziehung bis spätestens zum Ablauf des 28. Februar 2022 zur Sicherstellung der Überstellung angeordnet (Ziffer 1), die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wurde angeordnet (Ziffer 2) und die Kosten des Verfahrens wurden, mit Ausnahme der Dolmetscher- und Übersetzerkosten, die der Staatskasse zur Last fallen, dem Antragsteller auferlegt (Ziffer 3). Zur Begründung wird in dem Beschluss u.a. angeführt, dass auf Grund eines EURODAC-Treffers die Zuständigkeit Lettlands im Sinne der Dublin III-VO vorliege und der Antragsteller "nach Prüfung durch das [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge] BAMF in diesem Verfahren dorthin zurückgeschoben werden [soll] ... Die BPIL strebt in Zusammenarbeit mit dem BAMF die Zurückschiebung in den gem. DÜ III VO zuständigen Staat, hier: Lettland, ..." an. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des Beschlusses vom 27. Januar 2022 verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog).

Die BPOLIL belehrte den Antragsteller mit Schreiben vom 26. Januar 2022, dass er auf Grund seines Asylgesuches gemäß § 20 Abs. 1 AsylG verpflichtet sei, sich spätestens bis zum 28. Januar 2022 bei der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in 09131 Chemnitz ... zu melden.

Die BPOLIL informierte am 28. Januar 2022 per E-Mail das BAMF über das Asylgesuch des Antragstellers und bat um zeitnahe Mitteilung zum Ablauf des weiteren Prozesses, vor allem bezüglich der Antwort Lettlands zum Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren (vgl. Bl. 053 BA der Antragsgegnerin).

Das BAMF teilte der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 4. Februar 2022 mit, dass ein Übernahmeersuchen bezüglich des Antragstellers an Lettland versandt worden sei und Lettland Der Übernahme bereits zugestimmt habe. Sobald der Antragsteller angehört worden sei, werde ein Bescheid erstellt.

Das BAMF lehnte mit Bescheid vom 15. Februar 2022 (...) den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen würden (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Lettland (Ziffer 3) und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete es auf 18 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des Bescheides vom 15. Februar 2022 verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog).

Der Antragsteller hat durch seine Prozessbevollmächtigten am 10. Februar 2022 gegen die streitgegenständliche Verfügung der Antragsgegnerin vom 27. Januar 2022 unter dem Aktenzeichen 13 K 288/22.A Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben, über die bisher noch nicht entschieden worden ist. Ebenfalls am 10. Februar 2022 haben die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers beim Verwaltungsgericht Dresden auch den vorliegenden Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom gleichen Tag gegen die sofort vollziehbare Zurückschiebungsverfügung vom 27. Januar 2022 erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass die angefochtene Zurückschiebungsverfügung der Antragsgegnerin vom 27. Januar 2022 rechtswidrig sei und den Antragsteller in seinen Rechten verletze. Die Antragsgegnerin sei für den Erlass der Zurückschiebungsverfügung nicht zuständig und die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 AsylG würden hier nicht vorliegen. Die Zurückschiebungsverfügung sei auch deshalb unzulässig, weil der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin ein Asylgesuch geäußert habe und das BAMF per E-Mail der Antragsgegnerin vom 27. Januar 2022 hiervon in Kenntnis gesetzt worden sei. Damit gelte der Aufenthalt des Antragstellers im Bundesgebiet als gestattet und er sei nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Im Rahmen der Dublin III-Verordnung sei das BAMF für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 16. Februar 2022 verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog).

Der Antragsteller beantragt, sachdienlich ausgelegt (§ 122 Abs. 1 i. V. m. § 88 VwGO),

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 10. Februar 2022 (Az.: 13 K 288/22.A) gegen die sofort vollziehbare Zurückschiebungsverfügung der Antragsgegnerin vom 27. Januar 2022 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, dass die streitbefangene Zurückschiebungsverfügung nach Lettland rechtmäßig sei und auf § 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 18 Abs.

3 AsylG beruhe. Die Antragsgegnerin sei als Grenzbehörde im Sinne des § 18 AsylG zuständig. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Antragsgegnerin wird auf deren Schriftsatz vom 17. Februar 2022 verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die von der Antragsgegnerin dem Gericht in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte verwiesen. Die Gerichtsakte 13 K 288/22.A wurde zu diesem Verfahren beigezogen.

II.

1. Der sachdienlich ausgelegte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 10. Januar 2022 erhobenen Klage (Az.: 13 K 288/22.A) ist zulässig.

Der Antragsteller hat innerhalb der zweiwöchigen Klage- und Antragsfrist (ein Fall der einwöchigen Antragsfrist nach § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG liegt hier nicht vor) gegen die streitgegenständliche Verfügung nach § 18 Abs. 3 AsylG sowohl Klage wie auch einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Altern. VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht Dresden erhoben.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Bei der in diesem Verfahren streitgegenständlichen Zurückschiebungsverfügung der Antragsgegnerin vom 27. Januar 2022 handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbar ist. Das Gericht der Hauptsache kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Altern. VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des Bescheides vorläufig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides überwiegt. Bedeutsam sind für die vorzunehmende Interessenabwägung in erster Linie die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren. Das Interesse des Antragstellers überwiegt regelmäßig, sofern der angefochtene Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist. Ist er offensichtlich rechtmäßig, überwiegt dem gegenüber das Interesse der Allgemeinheit an seiner Vollziehung. Wenn die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen sind, hat eine weitere Interessenabwägung im Sinne einer Folgenbetrachtung stattzufinden.

Gemessen an dem vorstehend genannten Maßstab überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage, weil sich die angefochtene Zurückschiebungsverfügung aus den nachfolgenden Gründen als offensichtlich rechtswidrig erweist.

Nach § 18 Abs. 3 AsylG ist der Ausländer zurückzuschicken, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 AsylG vorliegen. Im vorliegenden Fall liegen nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylG Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Staat (hier Lettland) auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (hier der Dublin III-Verordnung) oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird.

Beim Erlass der streitgegenständlichen Zurückschiebungsverfügung vom 27. Januar 2022 hat die Antragsgegnerin jedoch übersehen, dass eine Zuständigkeit der Grenzbehörden, zu denen die Bundespolizei gehört, nach § 18 Abs. 3 AsylG, gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung (AsylZBV) vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 645) nur für den Fall gegeben ist, dass ein Drittstaatsangehöriger im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wurde (wenn also zu prüfen ist, ob eine Zurückschiebung in Betracht kommt) und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dieser oder ein anderer (an das Bundesgebiet) angrenzender Mitgliedstaat nach dem Dubliner Übereinkommen oder der einschlägigen Dublin-Verordnung zuständig ist (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AsylZBV). Das bedeutet also, dass nach der in der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung getroffenen Regelung – mit Ausnahme des (hier nicht gegebenen) Falles der beabsichtigten Überstellung in einen Nachbarstaat (hier wäre dies Polen gewesen) – allein das BAMF für den Erlass der Überstellungsentscheidung zuständig ist, wobei nach dem Regelungskonzept des Asylgesetzes die Funktion der Überstellungsentscheidung der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG zukommt, wenn die Grenzbehörde zuständig ist. Die Regelung des von der Antragsgegnerin in den Blick genommenen § 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG, nach der die Grenzbehörde für die Zurückweisung und Zurückschiebungen, einschließlich der Überstellung aufgrund der Dublin III-Verordnung zuständig ist, wenn der Ausländer im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird, bezieht sich dagegen nur auf die Fälle der §§ 15 und 57 AufenthG, wenn also der Betroffene bei der Grenzbehörde nicht um Asyl nachgesucht hat. Eine solche Fallgestaltung lag hier aber nicht vor, da der Antragsteller bei der Grenzbehörde unbestritten um Asyl nachgesucht hat und mithin nicht die §§ 15 Abs. 1 oder 57 Abs. 2 AufenthG einschlägig waren, sondern, wie das mit dem Erlass des Bescheides des BAMF vom 15. Februar 2022 auch erfolgt ist, für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens und den Erlass der Überstellungsentscheidung hier allein das BAMF zuständig ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AsylZBV) (vgl. hierzu insgesamt auch VG München, Beschl. v. 4. Mai 2021 – M 22 E 21.30294 -, juris, Rn. 41 ff. [60 bis 63, 83 f.]). In diesem Zusammenhang hat die Antragsgegnerin auch die Vorschrift des § 15 Abs. 4 Satz 2 AufenthG übersehen, nach der ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat (wie es im vorliegenden

Fall der Antragsteller), nicht zurückgewiesen werden darf, solange ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Asylgesetzes gestattet ist (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG – Aufenthaltsgestattung).

Nach den vorstehenden Ausführungen schließt die Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung für den Erlass einer Überstellungsentscheidung eine doppelte Zuständigkeit der Grenzbehörde und des BAMF, wie sie im vorliegenden Fall durch die streitbefangenen Zurückschiebungsverfügung der Bundespolizei vom 27. Januar 2022 und den Bescheid des BAMF vom 15. Februar 2022 offensichtlich angenommen und erfolgt ist, rechtlich aus. Die streitbefangene Zurückschiebungsverfügung der Antragsgegnerin vom 27. Januar 2022 erweist sich somit als offensichtlich rechtswidrig mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung der vom Antragsteller gegen diese Verfügung erhobene Klage (13 K 288/22.A) anzuordnen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 161 Abs. 1 und 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).